

Registerharmonisierung – Projekt HarmPers

Mitteilung 4-2008 Bewohner von Altersheimen und anderen Kollektivhaushalten

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) verpflichtet die Gemeinden, alle Personen, die sich während mindestens dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in einem Kollektivhaushalt aufhalten, im Einwohnerregister (EWR) zu führen.

Kollektivhaushalte nach Art. 2 RHV sind folgende Institutionen:

1. Alters- und Pflegeheime;
2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche;
3. Internate und Studentenwohnheime;
4. Institutionen für Behinderte;
5. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich;
6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende;
8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

Die Personen, die in Kollektivhaushalten leben, müssen bis spätestens am 15. Januar 2010 im EWR eingetragen sein. Mitte 2009 wird der Kanton eine Weisung erlassen, wie die Einwohner von Kollektivhaushalten im EWR zu führen sind.

Welche Auswirkungen hat das auf die Arbeit der Einwohnerkontrolle in Gemeinden mit Kollektivhaushalten?

- A. Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung der neuen AHV-Versichertennummer (AHVVN13) : **Sie brauchen die Einwohner dieser Kollektivhaushalte nicht ins EWR aufzunehmen.** Die Einwohnerkontrolle hat sich nur um die Bereinigung der Daten von Einwohnern zu kümmern, die ihre Papiere in der Gemeinde hinterlegt haben.
- B. **Bestandesaufnahme der Kollektivhaushalte auf dem Gebiet der Gemeinde und Sammeln der Kontaktadressen.** Diese Aufgaben sind bis spätestens Mitte 2009 zu erfüllen.

Haben Sie diesbezüglich noch Fragen oder ist nicht alles klar, so wenden Sie sich per E-mail (martial.clement@fr.ch) oder Telefon (026 305 2835) an Herrn Martial Clément.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Binder
Sicherheits- und Justizdirektion
Gesamtprojektleiter HarmPers
beat.binder@fr.ch
026 305 1528
079 413 4268